



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundesvorstand

Gewerkschaft der Polizei • Stromstr. 4 • 10555 Berlin

Bundesgeschäftsstelle Berlin

Bundesministerium des Innern

Stromstraße 4
10555 Berlin

Referat KM5

Tel.: 030 399921-119
Fax: 030 399921-29119
Mobil: 0171 2155165

per mail

hansjuergen.marker@gdp.de
www.gdp.de

04.02.2019

hjm

3. Waffenrechtsänderungsgesetz; AZ: KM5/NWR – 53100/69#2

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfs zum 3. WaffRÄndG/-VO. Gerne nehmen wir dazu nachfolgend Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Eine staatliche Waffengesetzgebung dient als Instrument der Regulierung des privaten Waffenbesitzes. Sie spiegelt dabei die grundlegende Einstellung einer Gesellschaft über die Lage der Grenzlinie zwischen erlaubtem und nicht erlaubtem Waffenbesitz wieder.

Gerade in Deutschland ist das Waffenrecht, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der deutschen Vergangenheit, eher restriktiv im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn. Es gilt der Grundsatz, möglichst wenig Waffen im privaten Besitz zu erlauben und nur dort, wo gewisse sachliche oder breite gesellschaftliche Notwendigkeiten bestehen, Ausnahme zu gestatten. Zum Beispiel zur Jagd, zum sportlichen Schießen oder aus traditionellen Gründen. Darüber hinaus gibt es in manchen Fällen die Möglichkeit, mittels besonderer Erlaubnisse, Ausnahmen im Einzelfall zuzulassen.

Grundsätzlich ist eine solche zurückhaltende Waffenpolitik zu begrüßen, da unstreitig jede Waffe, die irgendwo im Umlauf ist, ein abstraktes Gefahrenpotenzial bildet. Dennoch sollte durch waffenrechtliche Vorgaben davon abgesehen werden, ganze Personengruppen, wie Sammler, Sportschützen, Jäger oder Traditions-Schützen bereits im Vorfeld als Gefährdungsträger zu klassifizieren. Wir denken, dass diese Gradwanderung mit dem aktuellen Waffenrecht ganz gut gelungen ist.

Die drei Zielsetzungen des GE teilen wir uneingeschränkt. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass die waffenrechtlichen Möglichkeiten eines Staates sehr begrenzt sind, um Rechtsbrecher oder gar Terroristen wirksam davon abzuhalten, sich Feuerwaffen zu beschaffen.

Sinn macht es auf jeden Fall, eine Waffe und möglichst viele klassifizierte Bauteile davon, über deren gesamten Lebenszyklus verfolgen zu können. Probleme sehen wir allerdings in der Zulassung dreier Kennzeichnungs-Schriften. Die Begrenzung der Magazinkapazität halten wir für ein Mittel, über das nachgedacht werden kann. Es sollte aber nicht davon ausgegangen werden, dass Rechtsbrecher sich bei der Begehung ihrer Taten begrenzter Magazine bedienen werden.

Sinnvoll wäre es gewesen, Magazine generell als wesentliche Teile zu klassifizieren, so wie es bereits im Zusammenhang mit der Feuerwaffen-RiLi diskutiert wurde. Damit wäre eine Kennzeichnung mit Rückverfolgung möglich – und der Erwerb zumindest erschwert.

Insbesondere Terroristen haben sich bislang nicht erkennbar an waffenrechtliche Vorgaben gehalten. Solches dürfte auch in der Zukunft kaum erwartet werden. Insofern läuft die Intension des Gesetzgebers an dieser Stelle leer.

2. Ferner wäre es überlegenswert, ob es wirklich Sinn macht, bestimmte Gegenstände, wie zum Beispiel die in Anl. 2 unter Nr. 1.4 genannten tragbaren Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b nach den Nummern 1.4.1 bis 1.4.3 (Spring-, Fall-, Faust- und Faltmesser) so zu behandeln, dass alleine schon deren Erwerb ein Vergehen darstellt. Vor dem Hintergrund, dass solche Messer in nahezu jedem Souvenir-Shop auf Mallorca und anderen EU-Staaten für ein paar Euro zu haben sind, mutet die deutsche Regelung schon fast grotesk an.

Sicher gibt es im Zusammenhang mit der Migrationswelle, die Europa in den letzten Jahren erreicht hat, vermehrt Berichte über rechtswidrige Messerattacken mit zum Teil tödlichen Folgen. Dieses Phänomen ist allerdings nicht mit waffenrechtlichen Mitteln zu beseitigen, weil der hier in Frage kommende Täterkreis aus traditionellen Gründen Messer führt – so wie es bei unserer männlichen Seniorengeneration hinsichtlich des obligatorischen Taschenmessers noch heute der Fall ist. Die vorstehend genannten Messer-Träger müssen mit anderen Mitteln davon überzeugt werden, ihre Messer, zumal sie kaum in den Fundus der Nr. 1.4 Anl.2 fallen, daheim zu lassen.

Im Übrigen ist es der Polizei nicht möglich (und vermutlich auch nicht erlaubt), jeden arabisch aussehenden Mann, dessen Alter über 12 Jahre geschätzt wird, auf Besitz eines Messers mit einer Klingenslänge >8,5 bzw. gar >12 cm zu kontrollieren. Und im Falle einer Auseinandersetzung unter Einsatz eines Messers, spielt das WaffG ohnehin keine Rolle mehr. Dann befinden wir uns im Bereich des Strafrechts.

Zu den Messerattacken in der jüngsten Vergangenheit wurde in der Presse viel geschrieben und politisch umfangreich diskutiert. Allerdings nur qualitativ. Im Hinblick auf statistisch belastbare Zahlen, insbesondere über Vergleichszahlen zu anderen Staaten, sprach oder schrieb niemand. Vermutlich weil es solche nicht gibt. Daher wäre es das Gebot der Stunde, z.B. die jährlich erscheinende Kriminalstatistik um die Erfassung von Straftaten mit Messern – vor allem mit welchen Messern – zu erweitern.

3. Es wäre unseres Erachtens sinnvoll, den tatsächlichen Waffenmarkt sowie das Gebaren unterschiedlicher Gruppen, die mit erlaubten Waffen umgehen, näher zu betrachten. So greift der vorliegende Entwurf zu Recht die Pfeilabschussgeräte auf. Warum eigentlich nur diese? Mit den meisten Bogen und Armbrüsten kann man vergleichbare Energien im Schussbereich bis zu 100 m erreichen, wie bei den CO₂-getriebenen Pfeilabschussgeräten. Dem Internet zu Folge sind mit den genannten Waffen E₀ - Werte von bis zu 50 J erreichbar. Freie Waffen sind in DE auf 7,5 J „gedeckelt“.

Soweit zur Technik. Sinnvoll wäre auch, dass man die „modernen“ Schießvereinigungen, die als Soldaten verkleidet und mit Paintball-Waffen versehen durch die Wälder streifen und Krieg spielen, waffenrechtlich näher betrachtet. Ebenso Armbrust-Vereinigungen, die – ohne militaristisches Aussehen – vergleichbar zweifelhaften Outdoor-Vergnügen nachgehen und an den Begriff des „befriedeten Besitztums“ nicht gerade überzeugend große Anforderungen stellen.

4. Ein regelrechtes Ärgernis ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) aus dem Jahr 2012. Sie hat bereits unverändert vier Änderungen des Waffengesetzes überlebt und war schon zum Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung fehlerhaft bzw. veraltet. Als Beispiel seien hier die Fahrtenmesser angeführt, die gem. den Erläuterungen zu Anl. 1 UA 2 als Werkzeug und nicht als Hieb- oder Stoßwaffe gelten – und damit vom WaffG ausgenommen sind. Ähnliche „Klopse“ gibt es noch mehrere in der WaffVwV. Daher müsste diese ganz dringend angepasst und zeitlich mit dem 3. WaffRÄndG in Kraft gesetzt werden.

5. Jüngst wurde in der Presse umfangreich über die Zahl der Anträge für den so genannten kleinen Waffenschein, der zum Führen von SRS-Waffen erforderlich ist, geschrieben. Der Anstieg solcher Anträge beweist nur eines: es gibt mehr rechtstreu Menschen, die sich eine SRS-Waffe zugelegt haben. Es darf bezweifelt werden, dass jeder Neubesitzer weiß, wofür der KWS gilt. Nämlich nur zum Führen, nicht zum Erwerben/Besitzen. Abzuleiten ist von der gestiegenen Zahl lediglich die Erkenntnis, dass sich immer weniger Bürger von unserem Staat geschützt fühlen und sich daher in zweifelhafter Weise selbst schützen wollen. Aber diese Erkenntnis muss politisch aufgearbeitet werden und nicht im Rahmen waffenrechtlicher Betrachtungen.

6. Es gibt neben den unter 2. genannten Messern, für die ein Führungsverbot ausreichend wäre, noch eine Waffe, die vom WaffG freigestellt werden sollte – vergleichbar zu bestimmten historischen Schusswaffen, die vor dem 1.1.1871 hergestellt worden sind. Es handelt sich um die Berloque-Pistole. Das ist eine einschüssige Hinterlader-Pistole aus der nur Knallpatronen verschossen werden können. Mit aufgeschraubtem Abschussbecher auch Signalmunition im Kaliber 6 mm. Die Pistole ist ganze 4 cm lang, 2 cm hoch und 4 mm dick. Ein Streichholz ist 4,5 cm lang.

Die Pistole wird von einem österreichischen Hersteller produziert und im Set mit Munition verkauft. Mit Schlüsselanhänger! Da es sich um eine SRS-Waffe handelt, ist zum Führen – auch am Schlüssel – der KWS erforderlich. Wir meinen: deutlich überzogen. Der Autor dieser Zeilen verfügt über eine solche Pistole und ist gerne bereit, sie den Mitarbeitern des Referats vorzustellen – sogar mit KWS.

7. Ein weiteres Problem der Überregulierung besteht generell im Hinblick auf die verbotenen Gegenstände gem. Anl. 2 für Ausbilder.

Waffenträger aller Art müssen eine Sachkundeausbildung absolvieren. Polizisten tun das während ihrer Ausbildung sehr umfangreich. Soldaten gleichermaßen und private Waffenträger absolvieren einen Lehrgang bei Anbietern des freien Marktes bzw. bei IHK' en, die solche Lehrgänge anbieten.

Aus methodisch-didaktischen Gründen ist es immer besser, einen Gegenstand, über den man lehrt, auch tatsächlich vorzeigen zu können. So entfaltet z.B. ein Fallmesser erst dann seine volle Wirksamkeit, wenn es durch eine „typische“ Schleuderbewegung aktiviert wird. Zahlreiche, dem Autoren bekannte Ausbilder verfügen über eine hinreichende Sammlung solcher Gegenstände. Allerdings ohne Genehmigung, denn das BKA als zuständige Behörde für Ausnahmegenehmigungen gem. § 40 Abs. 4 WaffG vertritt die Auffassung, dass es eine Genehmigung für Schulungszwecke nicht geben könne, weil eine Abbildung zur Visualisierung (z.B. Powerpoint-Vortrag mit Bild) genüge. Diese Auffassung ist nach unserer Auffassung falsch und gefährdet Referenten, die solche Gegenstände besitzen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit. Daher wäre eine Klarstellung in § 40 WaffG oder mindestens in der WaffVwV sehr hilfreich. Auch für private Referenten, die ja immerhin nach der AWaffV zugelassen werden müssen. Sogar die Richtlinie sieht in Artikel 6 Abs. 2 u.a. Ausnahmen für bildungsbezogene Zwecke vor.

8. Wir halten es darüber hinaus für sinnvoll, die beiden Durchführungsrichtlinien über diverse Spezifikationen von Schusswaffen 2019/69 und 2019/86 bereits mit diesem WaffRÄndG umzusetzen, zumal gerade bei den SRS-Waffen erhebliche Veränderungen zu erwarten sein dürften.

Erlauben Sie uns bereits an dieser Stelle einige wenige grundlegende Hinweise zu den RiLi.

Am 16.1.2019 hat die Kommission zwei Durchführungs-Richtlinien erlassen. Mit der RiLi 2019/68 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Regelungen über die Größe der Schrift zur Kennzeichnung von Schusswaffen sowie über das hierzu erlaubte Alphabet und des Zahlensystems zu erlassen. Darüber hinaus sollen noch Regelungen über die Anbringung alternativer Kennzeichnungen bei unterschiedlichen Baumaterialien getroffen werden.

Aufgrund der zur Wahl stehenden drei Sprachen werden Waffen in allen zugelassenen Kennzeichnungs-Codes auf den Markt kommen. Hierzu wäre es hilfreich, die ohnehin überschaubaren Zeichen, Kennungen und Kürzel in einer Anlage zur Richtlinie, wenigstens aber in das WaffG oder einer untergesetzlichen Vorschrift synoptisch einzustellen. Damit wäre die schnellere Identifikation einer Waffe im Rahmen einer polizeilichen Intervention gegeben.

Mit gleichem Datum wurde die RiLi 2019/69 erlassen. Ihre Intension ist es, SRS-Waffen so zu gestalten, dass sie nicht in funktionsfähige Feuerwaffen umgebaut werden können. Hierzu wird die Verwendung eines Materials mit bestimmter Härte vorgeschrieben.

Sofern es tatsächlich ein solches Material geben sollte, das den Preis für eine SRS-Waffe nicht ins Unermessliche treibt, ist es fraglich, ob das Gewollte erreicht werden kann. Der Hinweis auf die „allgemein gebräuchlichen Werkzeuge“ ist heute angesichts der einschlägigen Produktpalette unserer Baumärkte kaum noch geeignet, irgendjemanden zu beeindrucken.

Als problematisch erachten wir es insbesondere, eine technische Unterscheidbarkeit bei SRS-Waffen vorzunehmen, in solche, die wie bisher wirken und solche, die nur Knall-Patronen verschießen können. Eine solche Unterscheidbarkeit wird unsererseits als absolut entbehrlich angesehen. Ein Sicherheitsgewinn ist daraus nicht ersichtlich.

Dennoch wäre es zweckmäßig, die beiden Richtlinien zusammen mit dem Entwurf zum 3. WaffRÄndG umzusetzen, zumal die Umsetzungszeitpunkte nur einen Monat auseinander liegen (14.12.19 zu 17.1.20).

9. Aus kriminalpolitischen Gründen wäre es wünschenswert, freie Waffen (7,5 J, gleich welchen Antriebs) sowie SRS-Waffen einer Anzeigepflicht zu unterwerfen. Gerade SRS-Waffen sind es, die regelmäßig bei Straftaten mit Anscheins-Schusswaffen zum Einsatz kommen. Eine Anzeigepflicht des Erwerb/Besitzes sowie eine Meldepflicht durch Händler mit Eintrag ins Waffenregister durch die zuständige Behörde wären hilfreich.

10. Mit freien Schusswaffen darf grundsätzlich dann geschossen werden, sofern sichergestellt ist, dass das Geschoss das befriedete Besitztum nicht verlässt. Dies gilt sowohl für die horizontale- wie auch für die vertikale Bewegungsrichtung des Geschosses.

Es gilt im Prinzip auch für das Verschießen von Signalmunition an Silvester. Selbst wenn die Waffe beim Abschießen bestimmungsgemäß nach oben gehalten wird ist es nicht auszuschließen, dass der pyrotechnische Wirksatz über die fiktiv gedachte vertikale Grundstücksbegrenzung hinweg fliegt. Dies zu verbieten und als waffenrechtlichen Verstoß mit der bekannten Folge für die Zuverlässigkeit zu werten, ist weit übertrieben. Zumal handelsübliche Sylvester-Raketen teilweise einen viel größeren Wirkungsgrad erreichen und keinerlei Abschusseinschränkungen unterliegen. Vielleicht hier und da nach einzelnen Ortspolizeiverordnungen, nicht aber generell nach dem SprengG.

Daher sollten Abschüsse mit Signalwaffen auf dem befriedeten Besitztum sofern sie in einem Winkel von mindestens 80 Grad zur Erdoberfläche nach oben erfolgen und keine Hindernisse beim Aufstieg der Munition im Wege sind, erlaubt werden.

Weiterhin verboten sollte es bleiben, mit Signalwaffen außerhalb des befriedeten Besitztums zu schießen, da vermieden werden muss, dass sich Personen mit vermeintlichen Schusswaffen in der Öffentlichkeit bewegen. Nicht jeder erkennt den aufgeschraubten Schussbecher.

11. Mit der Einführung von Restriktionen gegenüber Schusswaffen, die mit großen externen oder internen Magazinen arbeiten, erfolgte auch die Einstufung in Kategorie A der Feuerwaffen-RiLi respektive der Anlage A zum WaffG.

Wenngleich für den Eigner hinreichende Besitzstandsregelungen gelten, ist es kaum noch möglich, solche Waffen zu vererben oder in angemessener Weise zu veräußern. Angesichts des hohen Wertes solcher Waffen und Waffenteile, die meist Bestandteil kulturhistorisch wertvoller Sammlungen sind, sollte dafür Sorge getragen werden, dass solche Objekte in den Händen der Erbberechtigten verbleiben dürfen, sofern ein solcher Wunsch vorliegt. Daher erscheint es angemessen, eine Regelung in das Gesetz einzustellen, aufgrund derer auf den gesonderten Nachweis eines Bedürfnisses und der Sachkunde verzichtet werden kann. Andernfalls, wenn die Sammlung nicht fortgeführt werden soll, wäre es sinnvoll, vereinfachte Bestimmungen für den Verkauf der Waffen zu schaffen.

II. Im Einzelnen

Art. 1

Zu 2.

Die Erweiterung der Umgangstatbestände ist grundsätzlich sachgerecht. Es ist lediglich darauf zu achten, dass Schusswaffen, die bislang nach den Vorschriften der Anlage 2 ganz oder teilweise vom WaffG ausgenommen waren (insb. Historische Schusswaffen), nicht auf diese Weise wieder den Vorschriften unterworfen werden. Sollte das gewünscht sein, müssten auch die Befreiungstatbestände der Anlage 2 geändert werden.

Zu 3.

Die bislang nur zum Zeitpunkt des Ablaufs von 3 Jahren nach Erteilung einer Erlaubnis, die ein waffenrechtliches Bedürfnis enthält, zwingend vorgeschriebene Prüfung, wird also künftig im Rahmen einer „soll-Bestimmung“ dahingehend erweitert, dass die zuständige Behörde auch nach diesem Zeitpunkt – dauerhaft – das Fortbestehen des Bedürfnisses überprüft.

Die Prüfung des Vorhandenseins eines waffenrechtlichen Bedürfnisses als Dauer-Auftrag der Behörde ist sachgerecht und erforderlich.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum die derzeitige „kann-Bestimmung“ nur in eine „soll-Bestimmung“ und nicht wie in den zuvor im § 4 beschriebenen Überprüfungen zu einer „hat-Bestimmung“ verändert wird. Unabhängig davon werden sich die Überprüfungsstermine und -zeiträume in der Praxis wohl kaum ändern. Einfach deshalb, weil hierzu Personal in einem Umfang erforderlich wäre, der bereits zur Erfüllung der heutigen Aufgaben bei weitem nicht ausreichend ist. Die Ausführung des WaffG als Bundesgesetz obliegt den Ländern. Über deren Personalhaushalt hat der Bund kein Mitspracherecht. Daher ist es fraglich, ob diese Regelung in der Praxis mangels Durchführbarkeit zu einer Verbesserung der Sicherheitslage führt.

Darüber hinaus ist auch zu bedenken, dass ein Bedürfnis für einen mehr oder weniger langen Zeitraum entfallen – und irgendwann wieder erwachsen kann. Wie sollte beispielsweise mit der Waffensammlung eines Jägers umgegangen werden, wenn dieser z.B. aus beruflichen Gründen die Jagd für einige Jahre ruhen lassen müsste, dann aber wieder in der Lage und willens wäre, diese auszuüben? Müsste er dann mangels Bedürfnis zu Beginn der Zeitspanne seine Waffen verkaufen? Angesichts der Werte, die

Jagdwaffen darstellen, dürfte eine solche Forderung an die Grenzen des Eigentumsschutzes stoßen. Bei anderen Bedürfnisarten könnte man vergleichbare Szenarien erstellen.

Zu 4.

Keine Anmerkungen

Zu 5.a

Die Regelung ist aufgrund der Neuordnung nicht zu beanstanden. Das Gewollte wird allerdings erst dann klar, wenn man die Begründung zu diesem Punkt liest oder parallel zu § 13 die §§ 37 ff. Daher sollte zur Klarstellung in § 13 der bisherige Wortlaut des Abs. 3 Nr. 2 beibehalten - oder eine gänzlich andere Formulierung gewählt werden. Z.B. ...die Ausstellung bzw. Änderung... Ansonsten führt das nur zu Missverständnissen.

Zu 5.b

Diese Regelung ist sehr sachgerecht, was man von dem kürzlich ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Schalldämpfer als Gehörschutz nicht unbedingt sagen kann. Es bleibt aufgrund des Verweises auf Abs. 1 Nr. 2 jetzt nur zu hoffen, dass niemand auf die Idee kommt, den Schalldämpfer im BJagdG als verbotenen Gegenstand zu definieren. Er ist in der Jagdpraxis unentbehrlich. Sowohl als Gehörschutz, als auch aus wildbiologischen Gründen.

Zu 6.

Keine Anmerkungen

Zu 7.

Keine Anmerkungen

Zu 8.

Keine Anmerkungen

Zu 9.

Es ist unproblematisch, das Bundesverwaltungsamt im Zusammenhang mit dem EU-Meldedienst für Mitteilungen über die Zulassung von Unternehmen zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung bzw. dem Waffenhandel zu unterrichten.

Dennoch sollte eine Möglichkeit gefunden werden, solche Informationen, die für die Wahrnehmung des BKA und der LKA von hoher Bedeutung sind, auch an diese Stellen weiter zu geben. Die nach der Änderung noch in § 21 genannten Stellen haben keine Aufgaben in der Verbrechensprävention und in der Strafverfolgung.

Zu 10.

Es ist sachgerecht, die Waffenbücher künftig elektronisch zu führen und diese der Transparenz wegen in das NWR zu integrieren.

Zu 11.

Die Neuregelungen sind zwar schwer nachzuvollziehen, aber scheinen insgesamt sachgerecht zu sein.

Zu 12.

Keine Anmerkungen

Zu 13.

Keine Anmerkungen

Zu 14.

Grundsätzlich wird die bessere Lesbarkeit der Verbringungs-Regelungen durch das Zusammenführen der §§ 29 bis 31 begrüßt.

Die Ausführungen in der Begründung zum Erlaubnisbezug überzeugen allerdings nicht restlos. Dennoch ist auch der künftige Weg gangbar.

Einfacher und für Anwender sinnvoller wäre jedenfalls eine Formulierung in § 29 – neu – gewesen. So müssen alle Waffen, die keiner Erlaubnis für ein Verbringen bedürfen, in Anl. 2 lückenlos aufgeführt werden.

Die Klarstellung, in welcher Reihenfolge die Erlaubnisse einzuholen sind, wird begrüßt.

Zu 15.

a) aa)

Auch hier erfolgt eine Erweiterung des Waffenbegriffs. Siehe hierzu die Ausführungen zu 14.

Zu 16.

Keine Anmerkungen

Zu 17.

Die Umstellung des Verfahrens vom Voreintrag in die WBK, hin zu einer elektronischen Meldung des Waffenhändlers, ist sinnvoll.

U.a. wird sowohl im derzeit geltenden Recht, als auch im Künftigen eine „ordnungsgemäße“ Durchführung der Beförderung gefordert. Dazu gehört auch die Beachtung gefahrgutrechtlicher Vorschriften beim Versand von Munition.

Ohne an dieser Stelle näher darauf einzugehen muss aber festgestellt werden, dass die diesbezügliche Praxis der Versender in einem breiten Spektrum zwischen „geht gerade mal noch“ bis zu „katastrophal“ liegt. Daher wird angeregt, eine Formulierung einzustellen aus der hervor geht, dass die Beachtung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften durch die an der Versendung Beteiligten ebenfalls zu beachten sind. Es wäre ferner zu prüfen, ob Händler, die von ihren Online-Shops aus Munition versenden, einen Gefahrgutbeauftragten gem. § 8 der „Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen“ haben sollten.

Zu 18.

Die Neuordnung der Anzeigepflichten ist übersichtlicher als zuvor. Vielleicht wäre es möglich gewesen Regelungen, die miteinander korrespondieren, in einem Paragraphen unter zu bringen. So ist z.B. die Regelung bei Fund einer zuvor abhanden gekommenen Waffe in § 37 Abs. 3 Nr. 1 geregelt, während die Anzeige des Verlustes in § 37 b Abs. 1 Nr. 2 verlangt wird.

zu § 37a Abs. 1 und 2

Die Erfassung blockierter bzw. wieder aktivierter Schusswaffen ist aus präventiv-polizeilichen Gründen sehr zu begrüßen.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Verwahrung gem. Abs. 2 Nr. 2 zeitlich nicht mehr befristet ist. Im derzeitigen § 12 Abs. 1 Nr. 1b gilt dieses Recht nur „vorübergehend“. Aus den gleichen Gründen wie im vorstehenden Satz wäre es für einschreitende Polizisten existenziell wichtig zu wissen, ob jemand eine Waffe verwahrt, insbesondere ob es sich dabei um einen Dauerzustand handelt, der vielleicht beim Eigentümer irgendwann mal in Vergessenheit geraten ist.

zu § 37c

In der Begründung zu diesem Paragraphen steht, dass Nachbauten historischer Waffen nur angezeigt werden müssen. Eine WBK-Pflicht sei damit nicht verbunden.

§ 37c – neu – verweist aber auf § 37b Abs. 1 sowie auf §37a. Die erstgenannte Bestimmung richtet sich an Besitzer von Schusswaffen, die zum Erwerb/Besitz einer Erlaubnis bedürfen. Die zweite an Erlaubnisinhaber nach § 10, 26 und 37.

Die in § 37c Nr. 1 und 2 genannten Bestimmungen sind somit für das Gewollte nicht einschlägig.

zu § 37d

Vielleicht wäre es sinnvoll, den Katalog um das „führende“ wesentliche Bauteil zu ergänzen – sofern bekannt.

Zu 21.

Der GE sieht für zahlreiche Fälle großzügige Besitzstandsregelungen vor. Nicht aber für Salutwaffen, die sich im privaten Besitz befinden. Weder § 39 b – neu – noch § 58 Abs. 16 enthält eine entsprechende Regelung. Wenngleich bei den Terroranschlägen in Frankreich solche reaktivierte Waffen verwendet wurden, sollte man nicht über das Ziel hinaus schießen. Eine Meldepflicht, wie sie für andere Bestandswaffen eingeführt wurde, halten wir für ausreichend. Zumal es fraglich ist, ob ein Eingriff in das Eigentum der Besitzer, die ggf. eine Sammlung aufgebaut haben, gerechtfertigt ist.

Zu 25.

Wenn §2 Abs. 1 nur deklaratorischer Natur – und damit überflüssig – ist, müsste konsequenter Weise dann aber auch die Sanktionsvorschrift in § 53 Abs. 1 Nr. 1 geändert werden.

Die Streichung dieser Bestimmung würde aber aus kriminalpolitischer Sicht zu fatalen Folgen führen.

Zu 26.

Siehe die vorstehenden Ausführungen zu Nr. 25.

zu b) aa)

Der Hinweis, dass die Feuerwaffen-RiLi möglichst „schonend“ umgesetzt werden soll und dass aus polizeifachlicher Sicht von Magazinen >10 Patronen (Langwaffen) keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, stößt auf großes Unverständnis. Zumal im allgemeinen Teil davon gesprochen wird, wie gefährlich solche Magazinkapazitäten sind, insbesondere weil sie in der Vergangenheit bei terroristischen Anschlägen zum Einsatz kamen.

Vor dem Hintergrund, dass sich Schwerekriminelle und Terroristen bei der Waffenbeschaffung mit Sicherheit nicht daran orientieren, was in irgendeinem Waffengesetz steht und ansonsten tatsächlich keine Informationen über einschlägige Straftaten mit Waffen, die über entsprechende Magazinkapazitäten verfügen vorliegen (von alten Al-Capone-Filmen aus den 20er Jahren mal abgesehen), könnte daher einer Sanktionsfreiheit zugestimmt werden.

Dennoch halten wir den Ansatz, spezielle Verbotstatbestände ins WaffG einzustellen, diese aber nicht zu sanktionieren für nicht sehr zielführend.

Darüber hinaus wird das WaffG auf den Anwender ein Stück weit mehr inhomogen wirken, wenn manche Tatbestände mit einer Sanktionsvorschrift versehen sind, andere wiederum nicht. Anwender haben selten die amtliche Begründung vorliegen, wenn sie eine Entscheidung treffen müssen. Den Waffenbehörden einen Weg zu eröffnen, die Zuverlässigkeit von Erlaubnisinhabern anzuzweifeln, nur weil im WaffG unklare und nicht nachvollziehbare Regelungen enthalten sind, wird aus unserer Sicht abgelehnt.

Der Gipfel solcher unklarer Zustände wurde in einem kürzlich in der DJZ (Ausgabe 11/2018) erschienenen Artikel über die Entscheidung einzelner Waffenbehörden im Zusammenhang mit so genannten Export-Federn, die 7,5 J-Waffen zu 16 J-Waffen machen, deutlich. Die Schwerpunkt-StA Flensburg hat sich wohl mit Hinweis auf § 161a StPO Lieferunterlagen von Anbietern solcher Federn besorgt, aus diesen die Anschrift der Käufer entnommen und Ermittlungsverfahren gegen deren Besitzer eingeleitet. Die hinzu gezogenen Waffenbehörden entzogen manchem Erlaubnisinhaber daraufhin wegen erwiesener Unzuverlässigkeit waffenrechtliche Erlaubnisse – obwohl tatsächlich keine Exportfeder in eine Waffe eingebaut war. Solche Exzesse gilt es zu unterbinden und nicht zu fördern.

Zu 32.

zu a) aa)

Die Aufnahme von Pfeilabschussgeräten als den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände ist sachgerecht.

Da allerdings die Besitzer der Bestands-Waffen kaum über ein Bedürfnis verfügen dürften oder die besondere Sachkunde nachweisen können, müsste in den meisten Fällen die gem. § 58 Abs. 21 beizubringende Erlaubnis versagt werden. Es sollte daher zur Vermeidung von Härten geprüft werden, ob im Einzelfall vom Nachweis eines Bedürfnisses/der Sachkunde abgewichen werden kann, zumal die Waffen sehr teuer sind und nach Rechtskraft des Gesetzes schwer verkäuflich sein dürften.

zu a) bb)

Ggf. sollte hinter der Bezeichnung des KWKG der Vermerk „in der jeweils geltenden Fassung“ angebracht werden.

zu a) dd)

Es wird vorgeschlagen, den Satzteil „...Entladen der Patrone oder Patronenhülse...“ durch folgenden Satzteil zu ersetzen: „...Entfernen der Patrone oder Patronenhülse aus dem Patronenlager...“. Unter „Entladen“ verstehen die Wiederlader das Entfernen des Pulvers aus der Patronenhülse. Wenngleich auch das nur mechanisch geschieht.

zu a) ff) Zwischen Wechsel- und Austauschläufen gibt es – wie die Begründung treffend darstellt – durchaus einen technischen Unterschied. Zu einem Wechselsystem gehört folgerichtig auch ein Wechsellauf. Es sollte, bevor hier ein Begriff eingeführt wird, der widersprüchlich erscheint eher überlegt werden, das Wechselsystem nach 3.5 in Austauschsystem umzubenennen.

zu a) gg) 4.7 Magazingehäuse.

Hier entsteht die Überlegung, ob dieser Punkt nicht doch etwas überzogen ist. Wenn man ein Außenmagazin in seine genannten Bestandteile zerlegt, ist es meist kaputt. Solche Magazine sind i.d.R. nicht verschraubt, sondern genietet oder gebördelt. Warum sollte man ein Magazin auseinander bauen? Es fasst dadurch keine einzige Patrone mehr. Es wäre schön, wenn die Richtlinie auch an dieser Stelle etwas „behutsam“ umgesetzt werden könnte.

zu b) cc) 8.2.3 zweiter Halbsatz.

Es wird empfohlen, hinter dem Wort „Schaft“ folgenden weiteren Tatbestand einzufügen: ..., am Abzugsgewicht...

zu c) cc) 1.7.1 und 1.7.2

Es ist nicht ersichtlich, warum eine Schusswaffe, in die ein Wechselmagazin mit einer Kapazität von 20 Patronen (10) eingesetzt ist erlaubnisfähig ist und nur deshalb, weil jeweils ein Magazin mit größerer Kapazität eingesetzt ist, zur verbotenen Waffe wird.

Richtig wäre es, solche Magazine zu verbieten und nicht die Waffe. Denn eine Schusswaffe, die ein externes Magazin mit einer max. Kapazität von z.B. 1 Schuss aufnehmen kann, kann grundsätzlich auch Magazine mit 100 oder 200 Schuss aufnehmen. Daher ist die Waffe selbst der falsche Adressat eines Verbots. Bei Waffen mit eingebauten Magazinen ist eine solche Regelung durchaus sachgerecht, nicht aber bei Wechselmagazin-Waffen. Insofern sind auch die Regelungen in 1.7.1 und 1.7.2 nicht schlüssig, wenngleich die Richtlinie dies so vorgibt.

Ausgenommen bleiben sollten weiterhin historische Waffen mit eingebauten Röhren-Magazinen (z.B. der berühmte Henry-Stutzen u.a. Langwaffen der Hersteller Winchester, Martin, Remington u.a.).

Zu 33.

zu b) bb) ggg)

Außer aus kulturhistorischen Gründen (Schützenumzüge) besteht keine Notwendigkeit, unbrauchbar gemachte Schusswaffen zu führen.

Hierbei könnte in der Praxis derselbe Verwechslungseffekt wie bei den SRS-Waffen entstehen. Daher sollte 3.3 – neu – nicht eingeführt werden.

zu b) bb) III)

Unklar ist, warum die neue Nr. 9 nicht zu 8.2 gemacht wird und ob dann die Überschrift in Nr. 8 noch korrekt ist.

zu c) aa) bbb)

Das Entfernen der Bolzenschussgeräte u.ä. Apparate für technische Zwecke aus dem Geltungsbereich des WaffG wird begrüßt. Geräte dieser Art stellen für die öffentliche Sicherheit keine Gefahr dar.

zu Art. 2 und 3

Keine Anmerkungen

zu Artikel 2 und 3

Keine Anmerkungen

zu Artikel 4

§3 Abs. 1

sehr schön, dass im 3. Halbsatz der Imperativ verwendet wird. Die Bestimmung sollte vielleicht aber besser im Konjunktiv erfolgen: „...erteilt werden kann.“

§ 3 Abs. 2

der besseren Lesart sollten die Erlaubnisse hier in Klammern bezeichnet werden

zu Artikel 5 und 6

Keine Anmerkungen

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung...

Artikel 1

zu 6. § 21 Abs. 1 S. 2

Bedenkt man, dass bei älteren Waffen kaum noch die ursprünglich vorhandenen Angaben lesbar sind, wird wohl kaum noch etwas übrig bleiben, wenn die rudimentär vorhandenen Angaben durchgestrichen werden. Es müsste eigentlich genügen, wenn die Alt-Kennzeichnungen aus dem Waffenregister entnommen werden können.

zu 7.

In § 25a wird eine Deaktivierungsbescheinigung eingeführt, die mitzuführen ist. Damit diese Bescheinigung beim Führen auch kontrolliert werden kann, wäre eine ergänzende Bestimmung in § 38 WaffG – neu – aufzunehmen.

Eine diesbezügliche Sanktionsvorschrift ist zwar in § 34 Nr. 21 AWaffV – neu – eingestellt. Damit sind aber die Sanktionsvorschriften für das Mitführen/Vorzeigen auf 2 Stellen (Gesetz und VO) verteilt. Insofern ist die Neuregelung unübersichtlicher als vorher. Daher stellt sich die Frage, wie sinnvoll es ist, die neuen §§ 25a bis 25c und darüber hinaus auch die Ausführungen über das Verbringen/Mitnehmen in die AWaffV auszulagern. Am Ende stehen damit die Bestimmungen zu ein und demselben Sachverhalt in zwei verschiedenen Vorschriften. Das macht eine einfache Verfolgbarkeit der Regelungen bestimmt nicht leichter.

Artikel 2 bis Artikel 6

Keine Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen Marker